

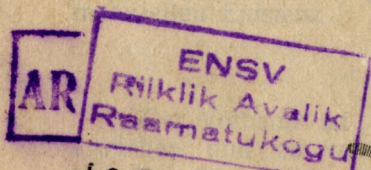
a. 14703.

La 45223

Statut

des

Estländischen Adelsverbandes.



120420 x



REVAL

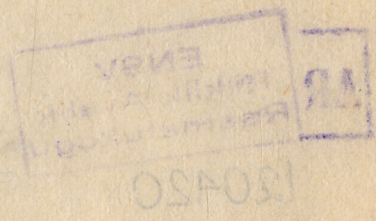
Buchdruckerei „Revaler Beobachter“

1909.

14 1902



Estländischen Fidei-Verbandes.



BEVAL

Rechtsanwalt, Rechtsanwalt

1902

Abschnitt I.

Zweck und Rechte des Verbandes.

§ 1.

Der Estländische Adelsverband hat den Zweck, die Interessen der Gesammtheit seiner Mitglieder, sowie auch der einzelnen Mitglieder und deren Familienglieder zu fördern, insbesondere durch Einrichtung, Unterhaltung und Subventionierung von gemeinnützigen, Wohltätigkeits- und Lehranstalten, sowie durch Zuwendung von Stipendien zur Erziehung und Berufsausbildung und von Unterstützungen bei Mittellosigkeit und zur Begründung und Festigung der materiellen Existenz.

§ 2.

Der Verband ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern, Kapitalien zu bilden, Verträge abzuschliessen und Verpflichtungen zu übernehmen, sowie vor Gericht als Kläger und Beklagter aufzutreten.

§ 3.

Der Verband hat das Recht, Sektionen zu bilden.

§ 4.

Das Tätigkeitsgebiet des Verbandes ist das Gouvernement Estland, jedoch ist der Verband berechtigt, auch Mitglieder und deren Familienglieder, die ausserhalb des Gouvernements Estland ihren Wohnsitz haben, zu unterstützen.

Abschnitt II.

Die Mitglieder des Verbandes, deren Rechte und Pflichten.

§ 5.

Mitglieder des Verbandes können volljährige Personen beiderlei Geschlechts sein, die zum estländischen Indigenatsadel gehören.

Anmerkung: Mitglieder weiblichen Geschlechts, welche eine nicht zum estländischen Indigenatsadel gehörige Persönlichkeit heiraten, können auch nach der Verheiratung Mitglieder bleiben und behalten für ihre Person, nicht jedoch für ihre Nachkommen, den Anspruch auf Benutzung der gemeinnützigen, wohlthätigen und anderen Einrichtungen des Verbandes und auf eventuelle Unterstützung aus Mitteln desselben.

§ 6.

Die Mitglieder werden durch Beschluss des Verbandtages aufgenommen.

Der Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes ist von zwei Mitgliedern schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem hierüber beschliessenden Verbandtage an den Präsidenten des Verbandes zu richten. Der Antrag gelangt an den Verbandtag nur mit einem Gutachten des Rats.

§ 7.

Die Beschlüsse des Verbandtages über die Aufnahme von Mitgliedern sind mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Ballotement.

§ 8.

Glieder des estländischen Indigenatsadels, die bei der Begründung des Verbandes wenigstens 25 Jahre alt sind und sich im Lauf einer dreijährigen Frist seit der Begründung des Verbandes nicht zur

Aufnahme als Mitglieder melden, verlieren für sich und ihre Nachkommen die Möglichkeit, in Zukunft auf allgemeiner Grundlage dem Verbands beizutreten, und haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus den Mitteln des Verbandes.

Der Verbandtag ist jedoch berechtigt, solche Personen oder deren Nachkommen als Mitglieder aufzunehmen, in welchem Fall die Aufzunehmenden, abgesehen von den Mitgliedsbeiträgen, eine einmalige Eintrittszahlung zu leisten haben, deren Höhe vom Rat unter Berücksichtigung des Alters und der Vermögenslage der Beitretenden festgesetzt wird.

§ 9.

Nachkommen von Mitgliedern, die sich nicht vor dem vollendeten 28. Lebensjahr zur Aufnahme in den Verband meldeten, verlieren für sich und ihre Nachkommen die Möglichkeit, in Zukunft auf allgemeiner Grundlage dem Verbands beizutreten. Der Verbandtag ist jedoch auch in Fällen dieser Art berechtigt, gemäss § 8, Absatz 2, zu verfahren.

Anmerkung: Wittwen, deren Ehegatten Mitglieder des Verbandes waren, können innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehegatten ohne die besondere Eintrittszahlung dem Verbands beitreten. Falls sie dem Verbands nicht beitreten, gehen sie für ihre Person, nicht jedoch für ihre Nachkommen aus der Ehe mit dem Verbandsmitgliede des Anspruchs auf Unterstützung aus den Mitteln des Verbandes verlustig.

§ 10.

Jedes Mitglied ist berechtigt, jederzeit aus dem Verbands auszutreten.

Ein Mitglied, das aus dem Verbands auszutreten wünscht, ist jedoch, verpflichtet, den vollen Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, zu zahlen.

§ 11.

Mitglieder des Verbandes, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch Beschluss des

Verbandtages, zu dem $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, ausgeschlossen werden.

Für den Antrag auf Ausschluss gelten die Bestimmungen des § 6.

Die Abstimmung über einen Ausschlussantrag erfolgt durch Ballotement.

§ 12.

Mitglieder, welche ihre Beiträge nicht innerhalb der festgesetzten Fristen (§ 21) leisten, können auf Vorschlag des Rats von dem Verbandtage aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Verbandtag beschliesst in diesen Fällen mit einfacher Majorität. Die Abstimmung erfolgt durch Ballotement.

§ 13.

Personen, die durch Beschluss der Adelskorporation aus dem estländischen Indigenatsadel ausgeschlossen werden, verlieren hierdurch auch die Mitgliedschaft im Verbands.

§ 14.

Auf Nachkommen von gemäss §§ 11 und 12 ausgeschlossenen resp. gestrichenen Mitgliedern hat der Ausschluss keine Wirkung. Dieselben können sowohl während ihrer Minderjährigkeit Unterstützungen aus Mitteln des Verbandes erhalten und die gemeinnützigen und sonstigen Einrichtungen des Verbandes benutzen, als auch nach erlangter Volljährigkeit in den Verband ohne die besondere Eintrittszahlung (§ 8) aufgenommen werden.

§ 15.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an den Verbandtagen mit Stimmrecht teilzunehmen.

- b) die Einrichtungen des Verbandes nach Massgabe der für dieselben bestehenden Regeln zu benutzen, sowie Stipendien und Unterstützungen aus Mitteln des Verbandes, unter Beobachtung der hierfür giltigen Bestimmungen, zu erhalten.

§. 16.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die ihnen obliegenden Mitgliedsbeiträge regelmässig zu zahlen;
- b) zur Verwirklichung der Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften, insbesondere auch durch Uebernahme der Aemter des Verbandes, beizutragen.

Abschnitt III.

Die Mittel des Verbandes.

§ 17.

Die Mittel des Verbandes bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder.
- b) Zuwendungen und Vermächtnissen aller Art.
- c) Zinsen und Erträgen von Kapitalien des Verbandes.
- d) Einkünften aus Immobilienbesitz.

§ 18.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Weise bemessen, dass von dem Reineinkommen des vorhergehenden Jahres (Kalender- oder Geschäfts- resp. landwirtschaftlichen Jahres) gezahlt werden:

Bei einem Reineinkommen

bis zu 1000 Rbl.		6 Rbl.
über 1000—1500	Rbl.	12 "
" 1500—2500	"	20 "
" 2500—3500	"	30 "
" 3500—4500	"	40 "
" 4500—5500	"	50 "
" 5500—7000	"	70 "
" 7000—9000	"	90 "
" 9000—12000	"	120 "
" 12000—15000	"	150 "
" 15000—20000	"	200 "
" 20000—30000	"	300 "
" 30000—50000	"	500 "
" 50000—70000	"	700 "
" 70000—100000	"	1000 "

Nach Ermessen des Verbandtages können obige Summen der Mitgliedsbeiträge bis zur Hälfte herabgesetzt werden. *)

Anmerkung: Für die Art der Berechnung des Reineinkommens wird von dem Verbandtage eine Instruktion erlassen.

§ 19.

Es ist jedem Mitgliede überlassen, sich für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages selbst in eine der Einkommensstufen (§ 18) einzuschätzen.

Der Rat, die Revisionskommission und die mit der Kassenführung betrauten Organe des Verbandes sind verpflichtet, über die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge Schweigen zu beobachten.

§ 20.

Mit Zustimmung des Rats kann die jährliche Beitragszahlung durch eine einmalige Kapitalzahlung,

*) Es sei hier betont, dass die konstituierende Versammlung des Verbandes vom 12. März d. J. einstimmig beschlossen hat, gemäss dem Schluss des § 18 des Statuts die in diesem § angeführten Beiträge auf die Hälfte herabzusetzen. Die höheren Beiträge sind in das Statut aufgenommen worden, um einmal im Fall der Not über grössere Mittel verfügen zu können.

deren Höhe dem zu 5⁰/₁₀₀ kapitalisierten Durchschnittsbeiträge der 3 letzten Jahre entspricht, abgelöst werden.

§ 21.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im Lauf des Monats März für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Falls ein Mitglied bis zum Schluss des Kalenderjahres seinen Beitrag nicht gezahlt hat, wird ihm vom Rat eine Frist für die Zahlung gesetzt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung und geht kein Gesuch um weitere Stundung der Zahlung ein, so macht der Rat dem Verbandtage hiervon Mitteilung, von dessen Ermessen es abhängt, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages weiter zu prolongieren, die Restanz zu erlassen oder das Mitglied aus der Liste zu streichen.

Ueber Gesuche um Stundung der Mitgliedsbeiträge bis zu einer Maximalfrist von 2 Jahren entscheidet der Rat.

Abschnitt IV.

Die Organisation des Verbandes.

§ 22.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandtag,
- b) der Rat,
- c) die Revisionskommission,
- d) die für die Verwaltung einzelner Zweige der Tätigkeit des Verbandes erwählten Personen und Kommissionen.

Unterabschnitt 1. Der Verbandtag.

§ 23.

Jedes Mitglied des Verbandes hat auf dem Verbandtage eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden kann.

§ 24.

Die Verbandtage sind ordentliche und ausserordentliche.

Alljährlich, und zwar nicht später als im März, hat wenigstens ein ordentlicher Verbandtag zur Prüfung des Rechenschaftsberichts für das abgelaufene Jahr stattzufinden. Ausserordentliche Verbandtage werden nach Massgabe des Bedürfnisses berufen.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Verbandtage werden vom Rat berufen. Auf Verlangen von wenigstens 20 Mitgliedern ist der Rat verpflichtet, einen ausserordentlichen Verbandtag zu berufen.

Die Berufung findet je nach Ermessen des Rats durch Publikation in Tagesblättern, die vom Rat hierzu bestimmt werden, oder durch direkte Mitteilung an die Adresse der Mitglieder statt. Die Publikation resp. die Mitteilung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin des Verbandtages ausgefertigt werden.

§ 25.

Ein ordnungsmässig berufener Verbandtag ist beschlussfähig, falls wenigstens 30 Mitglieder anwesend sind.

§ 26.

Den Vorsitz auf dem Verbandtage hat der Präsident des Verbandes.

§ 27.

Vor den Verbandtag, als das beschliessende Organ des Verbandes, kompetieren alle wichtigeren Entscheidungen und Wahlen.

Im Besonderen liegt dem Verbandtage ob:

- a) Die Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern, sowie die Streichung aus der Mitgliederliste (§ 6, 7, 11 und 12).
- b) Die Wahl der Glieder des Rats, der Revisionskommission, sowie der für die Verwaltung einzelner Zweige der Tätigkeit des Verbandes erwählten Personen und Kommissionen (§§ 29, 39 und 42).

- c) Die Bildung und Auflösung von Sektionen.
- d) Die Prüfung und Bestätigung der jährlichen Rechenschaftsberichte über alle Zweige der Tätigkeit des Verbandes und die Erteilung von Decharge an die mit der Kassenverwaltung betrauten Organe.
- e) Die Beschlussfassung über das Budget des Verbandes.
- f) Die Erteilung von Instruktionen an die Sektionen, Kommissionen und sonstigen Amtspersonen des Verbandes.
- g) Die Beschlussfassung über Abänderung des Statuts.

§ 28.

Der Verbandtag beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. In den in den §§ 7 und 11 angeführten Fällen, sowie bei der Beschlussfassung über Abänderung des Statuts und über die Auflösung des Verbandes ist $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich.

Die Wahlen finden durch Stimmzettel mit absoluter Majorität statt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Falls alle Anwesenden einverstanden sind, können die Wahlen durch Akklamation stattfinden. Die Wahlen des Rats und der Revisionskommission haben jedoch stets durch Stimmzettel stattzufinden.

Unterabschnitt 2. Der Rat.

§ 29.

Der Rat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und drei weiteren Gliedern.

Die Glieder des Rats werden vom Verbandtage auf 3 Jahre gewählt.

§ 30.

Der Rat hat seinen Sitz in Reval.

§ 31.

Dem Rat liegt ob :

- a) Die Beschlussfassung in den laufenden, minder wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, welche nicht vor den Verbandtag kompetieren.
- b) Die Aufsicht über die Arbeiten der für die Verwaltung einzelner Zweige der Tätigkeit des Verbandes erwählten Personen und Kommissionen.
- c) Die Zusammenstellung der jährlichen Rechenschaftsberichte, des Budgets und anderer Vorlagen an den Verbandtag.

Anmerkung: Alle Anträge an den Verbandtag sind zuvor vom Rat zu prüfen und gelangen nur mit einem Gutachten des Rats an den Verbandtag.

- d) Die gutachtliche Meinungsäußerung über zur Aufnahme vorgeschlagene Mitglieder und über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern (§§ 7 und 11).
- e) Die Berufung der Verbandtage (§ 24).

§ 32.

Die Sitzungen des Rats werden vom Präsidenten berufen und geleitet.

§ 33.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch 3 Glieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 34.

Dem Präsidenten liegt, ausser dem Vorsitz auf den Verbandtagen und Sitzungen des Rats, ob, den

Verband zu vertreten, auch vor Gericht, sowie für die Ausführung der Beschlüsse des Verbandtages und des Rats Sorge zu tragen.

§ 35.

Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten auf den Vizepräsidenten über.

§ 36.

Der Sekretär führt das Protokoll auf den Verbandtagen und Sitzungen des Rats, besorgt den Schriftwechsel und hat das Archiv in Ordnung zu halten.

§ 37.

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Kasse des Verbandes, besorgt das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und führt die Bücher des Verbandes.

§ 38.

Ueber sämtliche Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Verbandes muss ordnungsmässig Buch geführt werden. Nach Schluss eines jeden Kalenderjahres, und zwar nicht später als bis zum 1. Februar, stellen diejenigen Amtspersonen, welche Kassen verwalten, Berichte über Einnahmen und Ausgaben und den Bestand des Vermögens zusammen und übergeben diese Berichte dem Rat, welcher sie prüft und sodann der Revisionskommission übergibt.

Unterabschnitt 3. Die Revisionskommission.

§ 39.

Die Revisionskommission besteht aus 3 Gliedern, die vom Verbandtage auf 3 Jahre gewählt werden.

Zur Vertretung in Behinderungsfällen werden 2 Substitute auf dieselbe Weise erwählt. Die Revisionskommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Gliedern. Sie beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 40.

Die Revisionskommission prüft die Bücher und Berichte (§ 38) und teilt das Ergebnis der Revision dem Rat mit.

§ 41.

Die Berichte der Kassenverwalter und der Revisionskommission werden vom Rat im allgemeinen Rechenschaftsbericht dem Verbandtage vorgelegt, welcher über die Erteilung von Decharge beschliesst.

Unterabschnitt 4. Die für die Verwaltung einzelner Zweige der Tätigkeit des Verbandes erwählten Personen und Kommissionen.

§ 42.

Nach Massgabe des Bedürfnisses kann der Verbandtag für die Verwaltung einzelner Zweige der Tätigkeit des Verbandes Amtspersonen und Kommissionen einsetzen.

Diese Amtspersonen und die Glieder der Kommissionen werden vom Verbandtage auf 3 Jahre gewählt.

§ 43.

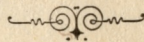
Die Tätigkeit der Amtspersonen und Kommissionen wird durch besondere Instruktionen, die vom Verbandtage festgesetzt werden, geregelt.

Abschnitt V.

Die Auflösung des Verbandes.

§ 44.

Falls der Verband seine Tätigkeit einstellen sollte, so soll das gesamte Vermögen des Verbandes der Estländischen Ritterschaft zufallen und die Verwaltung von Stiftungen und Einrichtungen, die bis dahin dem Verbande obgelegen hatte, auf die Estländische Ritterschaft übergehen.



Auf dem Original ist in russischer Sprache vermerkt :

Die Estländische Gouvernementsbehörde für Angelegenheiten der Vereine und Verbände hat in ihrer Sitzung vom 20. Januar c., auf Grund des Art. 23 der zeitweiligen Regeln über Vereine und Verbände (Gesetz vom 4. März 1906), verfügt: Den Estländischen Adelsverband in das Register einzutragen.

Rev a 1, den 21. Januar 1909.

Stellv. Gouverneur,
Oberst **Korostowetz.**



Ar 909
Estländischer

Die Auflösung des Verbandes...

Falls der Verband seine Tätigkeit einstellen sollte, so soll das gesamte Vermögen des Verbandes der Estländischen Ritterschaft zuzahlen und die Verpflegung von Rittmeistern und Rittschwärmern, die bis dahin dem Verbands oblagen habe, aus der Estländischen Ritterschaft bestritten.



Die Estländische Landverordnetenversammlung für die Provinz Estland und Verbandsrat in ihrer Sitzung vom 30. Januar 1900 auf Grund des Art. 23 der estländischen Regeln über Vereine und Verbände (Dersatz vom 8. März 1900) verfügt: Der Estländische Landesverband in der Provinz Estland...

Am 30. Januar 1900...

Am 30. Januar 1900...